

STADT LAHR

Satzung

Bebauungsplan ALTSTADTQUARTIER 1, 1. Änderung

Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 27. Januar 2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan ALTSTADTQUARTIER 1, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den örtlichen Bauvorschriften vom 18. Dezember 2013.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans vom 18. Dezember 2013 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, 28. Januar 2014



Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Satzung

Bebauungsplan ALTSTADTQUARTIER 1, 1. Änderung in Lahr

Planungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 27. Januar 2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan ALTSTADTQUARTIER 1, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der planungsrechtlichen Festsetzungen ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Teilen:

- Planungsrechtliche Festsetzungen vom 18.12.2013
- Nutzungsplan vom 18.12.2013

Beigefügt sind:

- Begründung vom 18.12.2013
- Gestaltungsplan vom 18.12.2013
- Bestandsplan vom 18.12.2013

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung Baden - Württemberg handelt, wer den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 18. Dezember 2013 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, 28. Januar 2014


Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister